



„Berliner Tageblatt“ u. „Sonntags-Zeitung“ erscheint wöchentlich...

Bezug u. Anzeigenpreis. Durch die Post bezogen vierteljährlich...

Berliner Tageblatt und Handels-Zeitung

Nr. 175 40. Jahrgang

Mittwoch 5. April 1911

Hierzu die Wochenbeilage Technische Rundschau No. 14.

Mein Vermittlungsvorschlag zur Strafprozeßreform.

Nicht um mit einem lieben alten Kampfgewissen, mit dem im Endziel mich allseitige Uebereinstimmung verbindet...

Einig stehen wir beide auf der Schanze zur Verteidigung des jetzigen § 244 und zur Abwehr aller Versuche, direkt oder indirekt, offen oder verlarvt, radikal oder stüchweise...

Einig bin ich aber eigentlich auch mit Sello in dem Kernpunkt des Vorhanges, den ich zur Befreiung der kritisch gewordenen Divergenzen über die Wegweisung der Verurteilten...

Am Gegenlatz zu Sello bin ich aber der Ansicht, daß trotz des verbesserten Vorverfahrens und trotz Aufrechterhaltung des Grundgesetzes des § 244 auf die Möglichkeit zu einem allseitig gerichteten Entscheidungsverfahren ein Strafurteil nicht verzichtet werden kann...

Nach unserer jetzigen Strafprozeßordnung hat in denjenigen Fällen, die zur Kompetenz der Strafkammern gehören — nur von diesen ist hier die Rede — ein Berichterstatter von drei Richtern Befehlshaber zu fassen, ob die bis dahin angefallenen Ermittlungen den Beschuldigten der ihm zur Last gelegten Tat so stark verdächtig erscheinen lassen...

schreibung keine Gelegenheit. Angeklagter und Zeugen erscheinen persönlich erst in der Hauptverhandlung vor der fünfgleidrigen Strafkammer, und die bisherige Strafprozeßordnung basiert auf dem Vertrauen, daß die Befehlung dieses Gerichtshofs mit fünf Richtern, die Befehlung und die Unterstützung der Beweismaßnahmen sowie die zur Verurteilung notwendige Zweidrittelmajorität einen ausreichenden Schutz gegen unrichtige Beurteilung der Tatsache gewähren...

Sehr bald stellte sich indes heraus, daß das Vertrauen in die Strafkammern ein übertriebenes war, und man die Nützlichkeit menschlichen Erkennens zu gering veranschlagte hatte. Kopfstütteln ließen die Annahme, verweigerte die Angeklagten in ungezählten Fällen vor den „tatsächlichen Feststellungen“ von Strafkammerurteilen. Nicht selten entbot der Angeklagte, zumal wenn in der Hauptverhandlung ein Verteidiger mit ihm mitgewirkt hat, erst aus dem Urteil, worauf es dem Gericht anheim gestellt wurde, sich zu erklären, ob er sich dem Urteil anheim stellen wolle...

Dies war der Beweisgrundpunkt der bereits wenige Jahre nach Einführung der Strafprozeßordnung eingeleiteten Reformbestrebungen. Es lag nahe, als Mittel zur Abhilfe in erster Reihe die Einführung der Berufung gegen die Strafkammerurteile ins Auge zu fassen, allmählich aber wurde beides — der Wunsch nach Befreiung der Inanspruchnahme der tatsächlichen Feststellungen und der Vermeidung noch schwieriger Ausstellungen, oder auch die Auslage von Zeugen mißverständlich worden, oft zeigt erst das Urteil die falsche Bewertung der Glaubwürdigkeit von Zeugen, die durch geeignete Anführungen richtig zu stellen gewesen wären. Und in solchen Grundfragen wurzelt dann die über Leben und Schicksal entscheidenden, unerbittlichen „tatsächlichen Feststellungen“, denen gegenüber von Recht und Gesetz gegen den Schicksal „Nur ein Mittel, außer Gesetz ist“.

Demgegenüber will mein Vorschlag versuchen, auf einen Verhandlungsweg hinzuwirken: Am Ende der Vorermittlungen soll eine mündliche Hauptverhandlung, genau wie jetzt — auch unter Beibehaltung des § 244 — vor der fünfgleidrigen Strafkammer stattfinden. Sie soll das bisherige unzureichende, farblose und unperfektive Beschlußverfahren ersetzen und außerdem die erstmalige, unter den Garantien kontradiktorischer Verhandlung stattfindende Prüfung des tatsächlichen Materials ermöglichen. Die in übrigen unterer bisherigen erstinstanzlichen Hauptverhandlung durchgängig konforme Verhandlung soll nicht öffentlich sein, dem ergibt sich, daß ausreichende Verdachtsgründe nicht vorliegen, so soll auf Aufrechterhaltung erkannt werden und dem Angeklagten die Publizität eines gegen ihn anhängig gewordenen Strafverfahrens erspart bleiben. Erhöht aber der Verdacht einer strafbaren Handlung stark genug, und erklärt sich nicht etwa der geständige Angeklagte selbst damit einverstanden, daß die Strafkammer ihn bald definitiv abspricht, so übernimmt sie durch Urteil die Sache dem aus Richtern und Laienrichtern zusammengesetzten „Großen Schöffengericht“. Dort wird wiederum in einer von dem Grundsatze des § 244 beherrschten Hauptverhandlung, und zwar öffentlich — verhandelt und auf Strafe oder freisprechung erkannt. Theoretisch, im Rahmen des Strafprozeßverfahrens, ist dies eine erstinstanzliche Entscheidung, gegen die als Rechtsmittel nur die Revision gegeben ist, praktisch aber bietet diese Hauptverhandlung die Gelegenheit, das Tatsachematerial zum erstenmal durchzuführen. Auf diese Weise wird, ohne Berufungsinanspruchnahme, der eigentliche Zweck der Berufung verwirklicht, der Wunsch, die Endentscheidung in die Hände eines aus Berufs- und Volksrichtern gemischten Gerichtshofs zu legen, erfüllt, der Stein des Anstoßes, daß ein gemischter Gerichtshof ein Strafkammerurteil „nachprüft“, vermieidet, das Richterpersonal für das bisherige Beschlußverfahren erspart und das — nicht von der Hand zu weisen — Bedenken der Regierung, ob ein für zwei Instanzen ausreichendes Material an Laienrichtern überhaupt beschaffbar wäre, gegenstandslos.

Natürlich bedarf der hier nur in großen und groben Zügen skizzierte Vorschlag der Ausgestaltung in Einzelheiten und der Anpassung an die sonstigen Normen des Verfahrens. Im Prinzip aber scheint er mit alle Hauptforderlichkeiten einwandfrei zu befehen und allen berechtigten Reformbestrebungen erfolgreich zu dienen.

Türkische Beschwerden gegen Montenegro.

Nach den letzten Freundschaftsbestimmungen von Seiten Montenegros kommt heute die Meldung aus Portoferraio überdies, daß der Minister des Auswärtigen, Nispet Zeki Pascha den türkischen Gesandten in Cetinje, Sadreddin Bey telegraphisch angefragt hat, ob er möglich die Vorstellungen über die nicht neutrale Haltung der montenegrinischen Regierung in der albanischen Frage zu erheben. Die Worte bester Informationen, daß die montenegrinische Regierung von neuem die Anführer mit Waffen versehen und ihnen Unterstützung und Unterhalt angedeihen lasse. Zugleich soll der türkische Gesandte die Aufmerksamkeit darauf hinweisen, daß Montenegro letzter Tage sowohl die Grenzlinie befestigt, wie dort militärische Konzentrationen vorgenommen habe. Der bulgarische Gesandte hatte mit dem Minister Nispet eine Unterredung, in der er ihm kategorische Versicherungen über die guten Absichten des neuen bulgarischen Kabinetts gab und hinzusetzte, das Kabinett Geshow werde die Bildung von Banden auf bulgarischem Boden verhindern.

Aus Saloniki erhalte ich von militärischer Seite folgende Mitteilung: Die montenegrinische Regierung hat die türkische Mobilisierung der montenegrinischen Streitkräfte angeordnet. Es sollen 15 000 bis 20 000 Mann einberufen werden sein. Schon vor drei Wochen erging an zahlreiche im Auslande lebende Montenegrier der Befehl, heimzukehren. Angehängt erfolgt die Maßregel, um die Grenze gegen die albanischen Albanen abzuliefern; doch bemerkt man, die montenegrinische Regierung bedächtige durch die Mobilisierung einen Druck auf die Türkei auszuüben, um eine Grenzregulierung an der Adria zu erzwingen. Auf diese militärischen Maßnahmen ist es wohl zurückzuführen, daß den österreichischen Offizieren seit drei Wochen das Betreten montenegrinischen Gebietes nicht gestattet ist.

Neue Kämpfe in Albanien.

Sier eingetroffenen Meldungen zufolge haben sich am Sonntag bei Tuzi zurückgedrängten albanischen Albanen zum großen Teil in das Gebirge zurückgezogen, wo sie anscheinend Verstärkungen erhielten. Man hält das Ende des Aufstandes noch nicht für gekommen. Die türkischen Truppen, die auf dem Seewege kommen, werden die Verfolgung der Aufständischen wahrscheinlich Ende der Woche aufnehmen. Es dürfte also zu neuen Kämpfen kommen. Bisher haben die Aufständischen nur in der Ebene gekämpft, wo sie gegenüber den Truppen im Nachteil sind, während sie im Gebirge die natürlichen Vorteile, die das ihnen dort wohlbesamte Terrain bietet, auszunutzen können. Die Aufständischen sind gut bewaffnet und haben reichlich Munition, die zum Teil aus Montenegro stammt. Nach vor einigen Tagen haben türkische Truppen einen für die Aufständischen bestimmten, aus Montenegro kommenden Munitionstransport abgefangen.

Der Dumapresident.

Zum Präsidenten der Reichsduma ist der Oberst Rodkoffs gewählt worden. Ministerpräsident Stolypin hatte den Abgeordneten Goussakow zu sich gebeten und ihn zu überreden versucht, daß er Präsident der Reichsduma bleibe. Goussakow soll das Anfeuern aber kategorisch abgelehnt haben mit der Begründung, Stolypin habe ihn nicht von seinen Schritten benachrichtigt, und die Stöbristen könnten unter solchen Umständen nicht mit der Regierung zusammenarbeiten. Goussakow, dem die Wiederwahl angeboten war, hat sie gleichfalls rundweg abgelehnt.

Bei der Wahl des Präsidenten in der Reichsduma entziehen sich die Sozialisten und Mitglieder der Arbeiterpartei der Abstimmung. Bei der Auffüllung des Kandidaten für das Präsidentenamt erhielt Rodkoffs 188, der jetzige Abgeordnete Walf Volkoff 124 Stimmen, während bei der eigentlichen Wahl 199 Stimmen für und 129 Stimmen gegen Rodkoffs abgegeben wurden.

Zusammentritt des neuen amerikanischen Kongresses.

Der Kongress ist heute zusammengetreten und wählte Champ Clark zum Sprecher. Der andere Säulensteine verabschiedete den Präsidenten Clark von der Präsidentschaft des Kongresses, seine Tätigkeit aufzunehmen. Die Botschaft des Präsidenten Clark ist bisher noch nicht erschienen. Es herrscht großer Entschlußismus bei der demokratischen Majorität, der ersten seit fast zehn Jahren. Washington, 4. April. (W. T. W.) In seiner Programmrede bei Übernahme des Sprecheramtes verließ Champ Clark eine

Siehe Nummern 151 und 153 des „Berliner Tageblatts“.